

Satzung des Kreisheimatbundes Olpe e.V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.09.2023

Die in der Satzung verwendeten Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 26.09.1980 gegründete Verein führt den Namen Kreisheimatbund Olpe e.V. (KHB).

(2) Er hat seinen Sitz in Olpe.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer VR 5410 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

(1) Der Kreisheimatbund Olpe bezweckt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Form der natürlichen und kulturellen Eigenart von Heimat und Landeskunde im Kreis Olpe und sucht in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit dem Kreis Olpe. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen und weiterentwickeln, der Bevölkerung die Kenntnis der Heimat vermitteln und die Verbundenheit mit ihr wecken und erhalten. Er greift alle Aufgaben der Heimatpflege auf und sammelt alle Bestrebungen der Heimatarbeit im Kreis Olpe. Dazu zählen insbesondere Bestrebungen zum Erhalt von Denkmälern, zur Bewahrung und Weiterentwicklung regionaler Baukultur und traditionellen Brauchtums, zur Pflege von Natur und Landschaft, zur Erforschung und Überlieferung von Alltagskultur und Kulturerbe sowie zur Unterstützung von Familienforschung. Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund und dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, denen der Verein angehört, sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen und Körperschaften erreicht werden.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch Veröffentlichung heimatkundlichen und wissenschaftlichen Schrifttums, u. a. der Zeitschrift "Südsauerland - Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe", die zugleich Vereinsnachrichten sind,
- durch die Unterstützung der Schriftenreihe des Kreises Olpe,
- durch die örtliche und regionale Heimatarbeit,

- durch den Einsatz für die Stärkung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Heimat- und Kulturpflege,
- durch fachliche Arbeit, u.a. in Arbeitskreisen und Projekten.

(3) Der Kreisheimatbund unterstützt die Arbeit der örtlichen Heimatvereine und Ortsheimatpfleger, deren Selbständigkeit von ihm nicht berührt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Kreisheimatbund Olpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisheimatbund Olpe hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die die Ziele der Heimatpflege und des Kreisheimatbundes zu fördern bereit sind.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Der Kreisheimatbund strebt an, dass der Kreis Olpe und seine Kommunen fördernde Mitglieder werden. Über die Anerkennung weiterer fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- Auflösung der juristischen Person.

(7) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.

(8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder der Ortsheimatvereine haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kreisheimatbundes teilzunehmen.

(2) Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten; bei dessen Verhinderung kann eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

(3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten; Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Kommunikation im Verein erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen von Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unaufgefordert und umgehend dem Verein mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Kreisheimatbunds Olpe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Haftung von Organmitgliedern ist gem. § 31 a BGB beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

(3) Wenigstens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden kann. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per Textform (E-Mail/ Brief und Veröffentlichung im vereinseigenen Internetauftritt) einberufen. Die Einladung soll möglichst 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung entscheidend. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen, ebenso die Stimmberechtigung der Anwesenden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Behandlung von Anträgen
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
8. Beschluss einer Beitragsordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Heimatpflege beraten und beschließen.

(9) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Außerdem gehören der Landrat, der Kreisheimatpfleger, der Schriftleiter der Zeitschrift „Südsauerland – Heimatstimmen aus dem Kreis Olpe“ sowie der Kreisarchivar kraft Amtes dem Vorstand an.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich 4 Jahre, wobei bei der ersten Neuwahl des Vorstandes der Wahlmodus so zu gestalten ist, dass die Wahlperiode des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie bis zu drei Beisitzern nicht zeitgleich mit der Wahlperiode des stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern endet. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis durch Neuwahlen ein Nachfolger bestimmt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode vorgenommen. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(6) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Kreisheimatpflegers und im Einvernehmen mit dem Landrat die verantwortliche Schriftleitung der Zeitschrift " Südsauerland - Heimatstimmen aus dem Kreise Olpe". Die Schriftleitung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Redaktionsbeirat bilden und besetzen; sie ist verantwortlich für die Auswahl der Beiträge.

§ 9 Kreisheimatpfleger

(1) Der Kreisheimatpfleger wird durch die Mitglieder des Kreisheimatbundes, die Vertreter der Heimatvereine und die Ortsheimatpfleger des Kreisgebiets auf Vorschlag des Vorstandes des Kreisheimatbundes gewählt. Er soll vom Kreistag des Kreises Olpe bestätigt werden.

(2) Die Wahl des Kreisheimatpflegers erfolgt ohne zeitliche Begrenzung oder für eine bestimmte Zeit (mindestens 5 Jahre). In diesem Fall ist Wiederwahl möglich. Das Amt des Kreisheimatpflegers endet durch Tod, Zeitablauf, Aufgabe des Amtes oder Neuwahl eines Kreisheimatpflegers.

(3) Der Kreisheimatpfleger koordiniert und fördert die Tätigkeit der auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Vereine und der Ortsheimatpfleger und pflegt die Kontakte mit der Öffentlichkeit und allen an der Heimatpflege Interessierten. In enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune wirkt er bei der Bestellung der Ortsheimatpfleger mit und wirkt darauf hin, dass sie auch Mitglied im Kreisheimatbund Olpe werden. Es erscheint vorteilhaft, wenn der Kreisheimatpfleger als sachkundiger Bürger Mitglied der Kreis-Fachausschüsse wird.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen, fördert die Zusammenarbeit mit den Heimat- und Naturschutzvereinen und den in der Heimatpflege tätigen Einzelpersonen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise, die die Arbeit des Kreisheimatbundes auf den verschiedenen Sachgebieten fördern sollen, bilden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

(1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt bei Vorstandssitzungen das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz; die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens in Textform erfolgen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Protokollführer anzufertigen, welcher zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben (per E-Mail oder vereinseigener Homepage). Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden. Nach einem Monat gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung /Wahl verlangt. Auf Vorschlag kann die Wahl des Vorstands in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (Heimatspflege, Heimatkunde) zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz und Datenrichtigkeit

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14.09.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.